Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung

2026/2060(INI)

24.8.2026

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2026
(2026/2060(INI))

Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung

Berichterstatterin: Nathalie Loiseau

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2026

(2026/2060(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Titel V des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere auf die Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP),

– unter Hinweis auf die Erklärung von Versailles, die am 11. März 2022 auf der informellen Tagung der Staats- und Regierungschefs angenommen wurde,

– unter Hinweis auf den „Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt“, der am 21. März 2022 vom Rat und am 25. März 2022 vom Europäischen Rat gebilligt wurde,

– unter Hinweis auf den vom Rat am 22. Mai 2023 gebilligten Pakt für die zivile GSVP – Maßnahmen für wirksamere zivile Missionen („Civilian CSDP Compact – Towards more effective civilian missions“),

– unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten[1],

– unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2024/890 des Rates vom 18. März 2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/509 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität[2],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092[3],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2025/2643 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit von und Versorgung mit Verteidigungsgütern („EDIP-Verordnung“)[4],

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 16. Juli 2025 für eine

[1] ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 57, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/2315/oj.
[2] ABl. L, 2024/890, 19.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/890/oj.
[3] ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj.
[4] ABl. L 2025/2643, 29.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2643/oj.

Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2028 bis 2034 (COM(2025)0571),

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 16. Juli 2025 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 (COM(2025)0565),

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, insbesondere die Schlussfolgerungen vom 20. März 2026 und 19. Juni 2026,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. März 2026 zur Stärkung der Fähigkeit der Europäischen Union zur Abwehr hybrider Bedrohungen,

– unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 5. März 2024 mit dem Titel „Eine neue europäische Industriestrategie für den Verteidigungsbereich: Erreichen der Verteidigungsbereitschaft der EU durch eine reaktionsfähige und resiliente europäische Verteidigungsindustrie“ (JOIN(2024)0010),

– unter Hinweis auf die politischen Leitlinien für die nächste Kommission 2024-2029 mit dem Titel „Europa hat die Wahl“, die am 18. Juli 2024 von der Kandidatin für das Amt der Präsidentin der Kommission, Ursula von der Leyen, vorgelegt wurden,

– unter Hinweis auf den Bericht von Mario Draghi vom 9. September 2024 mit dem Titel „Die Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit Europas“ und insbesondere auf dessen Kapitel 4 „Erhöhung der Sicherheit und Verringerung von Abhängigkeiten“,

– unter Hinweis auf den Bericht von Sauli Niinistö vom 30. Oktober 2024 mit dem Titel „Safer Together – Strengthening Europe’s Civilian and Military Preparedness and Readiness“ (Gemeinsam für mehr Sicherheit – Stärkung der zivilen und militärischen Vorsorge und Bereitschaft Europas),

– unter Hinweis auf das Gemeinsame Weißbuch der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 19. März 2025 mit dem Titel „Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“ (JOIN(2025)0120),

– unter Hinweis auf die von der EU und Indien am 27. Januar 2026, von der EU und Island am 18. März 2026, von der EU und Australien am 18. März 2026 und von der EU und Ghana am 24. März 2026 unterzeichneten Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaften,

– unter Hinweis auf den 1949 in Kraft getretenen Nordatlantikvertrag,

– unter Hinweis auf die Erklärung des Gipfeltreffens von Ankara, die von den Staats- und Regierungschefs der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) abgegeben wurde, die an der Tagung des Nordatlantikrates am 7. und 8. Juli 2026 in Ankara teilgenommen

haben,

– unter Hinweis auf den Elften Fortschrittsbericht vom 8. Juni 2026 über die Umsetzung des am 6. Dezember 2016 und 5. Dezember 2017 vom Rat der EU und vom NATO-Rat gebilligten gemeinsamen Pakets von Vorschlägen,

– unter Hinweis auf die drei gemeinsamen Erklärungen über die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO, die am 10. Januar 2023, 10. Juli 2018 und 8. Juli 2016 von den jeweiligen Präsidenten des Europäischen Rates, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Kommission und dem NATO-Generalsekretär unterzeichnet wurden,

– unter Hinweis auf die im November 2025 veröffentlichte nationale Sicherheitsstrategie der USA und das vom US-Kongress angenommene Gesetz zur Genehmigung der Verteidigungsausgaben (National Defense Authorization Act) für das Haushaltsjahr 2026,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2026/467 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027[5],

– unter Hinweis auf den Bericht des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 30. Juni 2026 mit dem Titel „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – unsere Prioritäten im Jahr 2026“,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2026 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2025[6],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Januar 2026 zu Drohnen und neue Systeme der Kriegsführung sowie über die notwendige Anpassung der EU an die heutigen sicherheitspolitischen Herausforderungen[7],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2026 zu dem Thema „Europäische Vorzeigeprojekte von gemeinsamem Interesse im Verteidigungsbereich“[8],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2026 zu dem Abbau von Hindernissen für den Binnenmarkt für Verteidigung[9],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Februar 2026 zu strategischen Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaften der EU[10],

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung (A10-0000/2026),

---

[5] ABl. L, 2026/467, 26.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2026/467/oj.
[6] Angenommene Texte, P10_TA(2026)0013.
[7] Angenommene Texte, P10_TA(2026)0020.
[8] Angenommene Texte, P10_TA(2026)0080.
[9] Angenommene Texte, P10_TA(2026)0079.
[10] Angenommene Texte, P10_TA(2026)0040.

A. in der Erwägung, dass der europäische Kontinent infolge des rechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, der Ausweitung des Krieges im Nahen Osten, der sich verschlechternden Sicherheitslage von der Sahelzone bis zum Horn von Afrika und der Unsicherheit hinsichtlich der Haltung der Vereinigten Staaten gegenüber der EU mit einer besonders komplexen Kombination aus militärischen und nichtmilitärischen Bedrohungen konfrontiert ist;

B. in der Erwägung, dass die Ukraine mit den erforderlichen militärischen Fähigkeiten in den von ihr angeforderten Mengen und so lange ausgestattet werden muss, wie es nötig ist, um den rechtswidrigen Angriffskrieg Russlands zu beenden; in der Erwägung, dass die Ukraine nicht nur ihre Souveränität und territoriale Unversehrtheit, sondern auch die europäische Sicherheit insgesamt verteidigt;

C. in der Erwägung, dass die Organe der EU und ihre Mitgliedstaaten seit der Annahme der Erklärung von Versailles, des Strategischen Kompasses und des Weißbuchs sowie des Fahrplans für die Verteidigungsbereitschaft 2030 neue Impulse erhalten haben, um die europäische Verteidigung gemeinsam zu stärken und so die Sicherheit ihrer Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen;

Ein sich rapide verschlechternder geopolitischer Kontext und die drohende Rückkehr des Krieges nach Europa

1. warnt davor, dass die Welt einer heftigen geopolitischen Konfrontation gegenübersteht, die durch hochintensive Kriege geprägt ist, wobei diese durch technologische Innovationen gestützt werden, mit einen weltweiten Anstieg der Militärausgaben, einer hohen Zahl von Todesopfern und der Missachtung des Völkerrechts einhergehen und Zivilisten und kritische Infrastruktur ins Visier genommen werden;

2. betont, dass die größte Bedrohung für die europäische Sicherheit von Russland sowie von seinen Verbündeten und Handlangern ausgeht; hebt hervor, dass die Angriffe Russlands im Jahr 2025 zugenommen haben, mit einer dauerhaft konfrontativen Haltung und böswilligem Verhalten einhergingen und darauf abzielten, die Widerstandsfähigkeit Europas zu schwächen; bekräftigt, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten von einer Reaktion auf die Krise zu einer koordinierten Verteidigungsbereitschaft übergehen müssen, wie im Weißbuch und im Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030 dargelegt;

3. bedauert, dass der Angriffskrieg Russlands fortgesetzt wird, ohne dass ein Waffenstillstand in Sicht ist, da Moskau jeden Vorschlag für einen bedingungslosen Waffenstillstand abgelehnt hat; fordert die Mitgliedstaaten der EU auf, sich geschlossen zu zeigen und diese Druckmittel als gegen die EU als Ganzes gerichtet zu betrachten;

4. hebt den konstanten Druck und den hybriden Krieg Russlands gegen die Republik Moldau hervor, um die europäischen Bestrebungen des Landes durch ein beispielloses Maß an böswilliger Einflussnahme und die fortgesetzte Instrumentalisierung Transnistriens aus der Bahn zu werfen; verurteilt die Bemühungen Russlands, die demokratischen und europäischen Bestrebungen der Bevölkerung Georgiens und Armeniens im Keim zu ersticken;

5. hebt hervor, dass die nationale Sicherheitsstrategie der Vereinigten Staaten von 2025 einen scharfen Bruch mit ihrer nach dem Kalten Krieg verfolgten Politik bedeutet; nimmt zur Kenntnis, dass Präsident Trump angekündigt hat, den militärischen Fußabdruck der Vereinigten Staaten in Europa zu verringern, und dass eine anhaltende Unsicherheit über die Bereitschaft der Vereinigten Staaten besteht, ihren Verpflichtungen aus Artikel 5 des Nordatlantikvertrags nachzukommen;

6. verurteilt aufs Schärfste die wiederholten Drohungen von Präsident Trump, Grönland, wenn nötig mit Gewalt, zu besetzen; verurteilt jeglichen Druck, der darauf abzielt, einen NATO-Verbündeten zu einem bestimmten Handeln zu zwingen; begrüßt alle Initiativen, die der Unterstützung der Resilienz, Sicherheit und territorialen Unversehrtheit Grönlands und Dänemarks dienen;

7. fordert Iran, die Vereinigten Staaten und Israel nachdrücklich auf, erneut einen Waffenstillstand zu schließen; begrüßt die Bemühungen der europäischen Länder, eine Koalitionstruppe zu bilden, um die Freiheit der Schifffahrt in der Straße von Hormus zu sichern;

8. begrüßt den Abzug der US-amerikanischen Truppen aus Syrien und Irak; fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und gleichgesinnte Länder auf, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung eines möglichen Wiedererstarkens des IS zu intensivieren;

9. bekräftigt seine Besorgnis über die zunehmende Instabilität in West- und Zentralafrika; zeigt sich besorgt darüber, dass Afrika zu einem Brennpunkt dschihadistischer Gewalt geworden ist; bekräftigt seine Sorge angesichts der Ausbreitung dschihadistischer Gewalt von der Sahelzone nach Mosambik und Somalia;

10. ist besorgt über die beschleunigte Militarisierung Chinas und die wiederholten Spannungen mit einigen seiner Nachbarstaaten;

11. betont, dass das von den Vereinigten Staaten vermittelte Abkommen zwischen Armenien und Aserbaidschan durch die rasche Unterzeichnung eines umfassenden und dauerhaften Friedensabkommens im Einklang mit und unter uneingeschränkter Achtung der territorialen Unversehrtheit und Souveränität Armeniens weiter geschützt werden muss;

12. betont, dass immer mehr Akteure die friedliche Nutzung des Weltraums, der mittlerweile ein umstrittener Bereich ist, ablehnen; ist der Ansicht, dass der Weltraum für die Sicherheit, Verteidigung und strategische Autonomie der EU von außerordentlicher Bedeutung ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Einführung von widerstandsfähigen Weltraumfähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und Frühwarnsystemen für Flugkörper zu beschleunigen;

13. hebt hervor, dass vor allem Russland, aber auch andere staatliche und nichtstaatliche Akteure, die der EU feindlich gegenüberstehen, einen hybriden Krieg gegen die EU, ihre Mitgliedstaaten und ihre Bürgerinnen und Bürger führen; betont, dass diese Aggressionen einen anhaltenden, strategischen und kontinuierlichen Angriff auf die Souveränität, Sicherheit, demokratische Widerstandsfähigkeit und Interessen der EU bedeuten;

14. ist beunruhigt darüber, dass das Eindringen von Drohnen und Verletzungen des Luftraums in ganz Europa ein beispielloses Ausmaß erreicht haben und Unterseekabel in der Ostsee mutwillig beschädigt wurden; fordert die Mitgliedstaaten auf, dringend mehrschichtige Fähigkeiten zur Abwehr unbemannter Flugsysteme aufzubauen und sich dabei auf das Fachwissen der Ukraine zu stützen;

Unterstützung der Ukraine und EU-Sicherheitsgarantien

15. weist darauf hin, dass die groß angelegte Aggression Russlands gegen die Ukraine bereits länger andauert als der Erste Weltkrieg; würdigt die Tapferkeit der ukrainischen Armee und Bevölkerung; spricht sich für einen nachhaltigen und gerechten Frieden in der Ukraine aus, bei dem der Aggressor nicht belohnt und das Völkerrecht eingehalten wird; bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine;

16. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre militärische Unterstützung für die Ukraine zu verstärken; fordert nachdrücklich die Annahme und Umsetzung der European Sky Shield Initiative; begrüßt das Luftabwehrprojekt Freya; begrüßt, dass im April 2026 das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine in Höhe von 90 Mrd. EUR angenommen wurde; ist der Ansicht, dass der Vorschlag der Kommission, eingefrorene Vermögenswerte Russlands zu verwenden, nach wie vor eine rechtlich solide und finanziell sinnvolle Möglichkeit ist, die Unterstützung der EU für den militärischen Bedarf der Ukraine zu erhöhen; fordert, dass die eingefrorenen Vermögenswerte Russlands, die in der EU gehalten werden, in einem ersten Schritt auf eine Zweckgesellschaft übertragen werden, wodurch die Interessen der EU-Mitgliedstaaten geschützt würden;

17. weist nachdrücklich auf die Bedeutung der Koalition der Willigen für die Ukraine im Zusammenhang mit Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine hin; ruft die Mitgliedstaaten dazu auf, aus der Kampferfahrung der Ukraine zu lernen und die gewonnenen Erkenntnisse auf ihre eigenen Streitkräfte zu übertragen; fordert die Mitgliedstaaten und die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) auf, die Erfahrungen der Ukraine systematisch zu nutzen und die gemeinsame Entwicklung und Koproduktion mit der Ukraine zu intensivieren;

Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP: eine tiefgreifende Änderung, um Mandate, Mittel und Ergebnisse aufeinander abzustimmen

18. fordert die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die GSVP-Missionen und -Operationen umfassend zu überprüfen, um ihre Mandate, Mittel und Ergebnisse neu zu bewerten; betont, dass diese Missionen und Operationen den Sicherheitspartnern der EU die Bedeutung und Zuverlässigkeit der EU konkreter und nach außen hin deutlicher vermitteln könnten, wenn formelle Beschlüsse mit überzeugenden Mandaten und entsprechenden Ressourcen einhergingen;

19. weist erneut darauf hin, dass GSVP-Missionen für die Verteidigung gegen Cyberkriegsführung und die Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, insbesondere in den Ländern der Östlichen Partnerschaft, besonders wichtig sind;

20. fordert eine umfassende Überprüfung der militärischen Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine); begrüßt die Aufnahme zwei neuer Ziele in das Mandat der EUMAM Ukraine;

21. begrüßt die Verlängerung der Mandate der Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien und der Mission der Europäischen Union in Armenien bis 2027, die für die Vertrauensbildung von entscheidender Bedeutung sind;

22. ist der Ansicht, dass ALTHEA, die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina, für die Stabilität im Land von wesentlicher Bedeutung ist; empfiehlt, dass die Reservekräfte, die außerhalb des Einsatzgebiets stationiert sind, jederzeit vollständig besetzt und aufrechterhalten werden;

23. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, die Wirksamkeit der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo zu bewerten, wenn es um die Förderung der institutionellen Rechenschaftspflicht und der verantwortungsvollen Staatsführung geht;

24. betont, dass die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete und die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah für eine dauerhafte Waffenstillstands äußerst wichtig sind; weist darauf hin, dass die Verlängerung ihrer Mandate um nur drei Monate bis September 2026 nicht ausreicht und ihre Handlungsfähigkeit beschränkt, da sie nicht in einem planbaren Zeitrahmen agieren können; fordert die Mitgliedstaaten auf, das GSVP-Mandat beider Missionen zu stärken und angemessene Ressourcen für sie bereitzustellen; fordert Israel und die Palästinensische Behörde auf, weiterhin uneingeschränkt mit den Missionen zusammenzuarbeiten;

25. begrüßt den Beschluss der Rates vom 4. Juni 2026, im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität 100 Mio. EUR für die Ausrüstung und Ausbildung der libanesischen Streitkräfte bereitzustellen, und fordert seine rasche Umsetzung;

26. hebt die Rolle hervor, die die Seestreitkräfte der Europäischen Union im Rahmen der Operation ASPIDES beim Schutz von Handelsschiffen vor Huthi-Angriffen im Roten Meer und bei der Verbesserung der maritimen Sicherheit in der Region übernehmen; begrüßt die Verlängerung ihres Mandats bis Februar 2027;

27. nimmt die Verlängerung des Mandats der Seestreitkräfte der Europäischen Union im Rahmen der Operation IRINI im Mittelmeer bis zum 31. März 2027 zur Kenntnis;

28. nimmt zur Kenntnis, dass die Mandate der Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia, der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte und der Operation Atalanta, bei der es sich um die Seestreitkräfte der Europäischen Union vor Somalia handelt, bis Februar 2027 verlängert wurden, die alle zur Stärkung der somalischen Kapazitäten in den Bereichen Sicherheit, maritime Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit beitragen;

29. stellt fest, dass der Einsatz der russischen paramilitärischen Kräfte angesichts der Gebietsgewinne dschihadistischer Gruppen in der Sahelzone wirkungslos geblieben ist; nimmt mit Bedauern die endlose Gewalt zur Kenntnis, der Zivilisten ausgesetzt sind;

weist darauf hin, dass die EU nur afrikanische Staaten unterstützen kann, die um Unterstützung bitten; bedauert, dass es keine schlüssige Sicherheitsstrategie der EU für Afrika gibt;

30. nimmt den Beitrag der militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union in Mosambik zum Kapazitätsaufbau der Streitkräfte zur Kenntnis;

Aufbau einer „kriegsbereiten" Verteidigungsarchitektur der EU

31. stellt fest, dass die Europäische Sicherheitsstrategie nur dann überzeugend sein kann, wenn alle im Strategischen Kompass 2022 festgelegten Maßnahmen vollständig umgesetzt und bewertet und entsprechende Lehren daraus gezogen werden;

32. vertritt die Auffassung, dass die Verteidigungsanstrengungen der EU nicht mehr nur in einer Anhäufung von Instrumenten, Finanzierungsmechanismen und Rahmen bestehen können und dass ein qualitatives Vorgehen erforderlich ist, bei dem die Vorrechte der Mitgliedstaaten uneingeschränkt geachtet werden;

33. ist der Ansicht, dass die Bedrohung durch Russland, die Ambivalenz der Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit der konventionellen Verteidigung Europas und die zunehmende zentrale Rolle der Ukraine in der Sicherheitsarchitektur des Kontinents einen qualitativen Schritt in der europäischen Verteidigung erfordern; fordert die daran interessierten Mitgliedstaaten auf, eine europäische Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur zu definieren, die von Erneuerung, Schnelligkeit, Agilität und Effizienz geprägt ist;

34. unterstützt die Einrichtung eines Europäischen Sicherheitsrats, in dem interessierte Mitgliedstaaten sich unter anderem mit der Gesamtstrategie und den übergeordneten Zielen, der Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich und dem Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse befassen würden;

35. ist davon überzeugt, dass diese erneuerte Architektur auch relevante europäische Länder umfassen muss, die nicht bzw. noch nicht Mitglied der EU sind, insbesondere das Vereinigte Königreich, die Ukraine und Norwegen;

36. betont, dass die europäische Säule der NATO, auch wenn sie vollständig in die NATO eingebettet ist, als „trennbar, jedoch nicht getrennt" konzipiert werden muss, wobei sie aber auch so aufgebaut sein muss, dass die Europäer eine umfangreiche Operation auf dem Kontinent eigenständig planen, steuern und aufrechterhalten können;

37. begrüßt den kontinuierlichen Ausbau des EU-Netzes maßgeschneiderter bilateraler Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaften, die nun zwölf Partner umfassen; stellt fest, dass allein in den Jahren 2025 und 2026 sechs solcher Partnerschaften geschlossen wurden;

38. ist nach wie vor besorgt darüber, dass das NATO-Mitglied Türkei ein mehrdeutiges Verhalten an den Tag legt, da es die Souveränität und die souveränen Rechte von EU-Mitgliedstaaten, vor allem der Republik Zypern und Griechenlands, in Frage stellt;

39. stellt fest, dass die Korridore, die zur Ost- und Nordflanke führen, nach wie vor mit Engpässen übersät sind; begrüßt den Entwurf einer Verordnung der Kommission über militärische Mobilität vom November 2025;

40. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Korridore für die militärische Mobilität bis zur Ukraine zu verlängern und von einem engen Fokus auf Mobilität zugunsten eines umfassenden Logistikansatzes abzurücken;

41. begrüßt die französische Nukleardoktrin der „vorausschauenden Abschreckung“, die im März 2026 festgelegt wurde;

Finanzierung der Verteidigung – ein EU-Haushalt, bei dem auf Worte konkrete Mittel folgen

42. fordert, dass der nächste mehrjährige Finanzrahmen (MFR) der Verteidigung als einer neuen und wesentlichen Priorität der EU in vollem Umfang Rechnung trägt und sich daran orientiert; fordert nachdrücklich, dass der Grundsatz und die Definition einer europäischen Präferenz, wie sie im Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) verankert sind, auf alle Rubriken und Instrumente des künftigen Haushalts insgesamt ausgeweitet werden;

43. stellt fest, dass mit dem Plan „ReArm Europe“/Bereitschaft 2030 laut Ankündigung bis zu 800 Mrd. EUR mobilisiert werden können sollen, wovon etwa 650 Mrd. EUR durch die koordinierte Aktivierung der nationalen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts freigesetzt werden sollten; stellt fest, dass zwischen dieser Ankündigung und der Umsetzung eine deutliche Lücke besteht; weist warnend darauf hin, dass das Europa der Verteidigung keine Potemkinschen Dörfer gleichkommen dürfen, das weit mehr verspricht, als es hält;

44. betont, dass die Entscheidungen zu einer Zeit, in der die europäischen Verteidigungshaushalte in beispiellosem Tempo steigen, die Struktur der EDTIB für Jahrzehnte prägen werden;

45. fordert nachdrücklich, dass erschöpfte Bestände aufgefüllt, Produktionskapazitäten rasch erweitert und Lücken bei kritischen Fähigkeiten geschlossen werden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre gemeinsamen Anstrengungen zu verstärken, um diese Defizite auch durch europäische Verteidigungsprojekte von gemeinsamem Interesse zu beseitigen;

46. betont, dass weder eine verstärkte EDTIB noch die Einsatzbereitschaft der europäischen Streitkräfte ohne das dafür erforderliche Personal verwirklicht werden können;

47. ist davon überzeugt, dass es sich bei den kürzlich verabschiedeten EU-Programmen zur Förderung der koordinierten Entwicklung der EDTIB um nützliche und gut konzipierte Instrumente handelt, die ihre Wirkung nicht verfehlen werden, sofern sie eine angemessen Finanzierung erhalten; fordert nachdrücklich, dass all diese Instrumente zusammen mit ihren jeweiligen Kriterien in den künftigen Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit integriert werden, insbesondere die Anforderungen des EDIP in Bezug auf die Förderfähigkeit und den Produktionsstandort;

48. begrüßt, dass die Verteidigung nunmehr zu den Branchen gehört, die im Rahmen der Pläne für nationalen und regionale Partnerschaft (NRPP) des nächsten MFR förderfähig sind; besteht darauf, dass alle Verteidigungsausgaben im Rahmen der NRPP denselben Förderkriterien genügen, die im EDIP festgelegt sind;

49. betont, dass die oberste Priorität in einer raschen und koordinierten Wiederaufrüstung besteht, um die dringendsten Defizite, insbesondere im Hinblick auf strategische Enabler, auszuräumen; weist darauf hin, dass dies massive zusätzliche Investitionen erfordert;

50. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den Zugang der EDTIB zur Finanzierung durch Banken und Nichtbanken sicherzustellen;

51. begrüßt die Ausweitung der Darlehenskriterien der Europäischen Investitionsbank (EIB) auf die Verteidigungsbranche und die Ausweitung der Eigenkapitalfazilität für den Verteidigungsbereich; fordert die EIB auf, ihre Darlehenstätigkeit und Eigenkapitalunterstützung für diese Branche deutlich zu verstärken;

52. begrüßt die Annahme des Omnibus-Pakets zur Verteidigungsbereitschaft als ersten Schritt zu einer Rationalisierung; fordert die Mitgliedstaaten auf, ehrgeizigere Ziele zu verfolgen und ein gesetzgeberisches Ökosystem für die europäische Verteidigung zu schaffen, das agiler, effizienter und schneller ist; betont, dass sämtliche Anstrengungen, die auf Rationalisierung und Harmonisierung ausgerichtet sind, unter uneingeschränkter Achtung der Verträge durchgeführt werden müssen;

Rechenschaftspflicht der EU-Organe in Bezug auf die parlamentarische Kontrolle der GSVP

53. fordert nachdrücklich eine Stärkung der Kontroll- und Überwachungsfunktion des Parlaments im Einklang mit der Ausweitung der Rolle der EU im Verteidigungsbereich und der beispielslosen Erhöhung der Ausgaben für die Verteidigungspolitik und ‑programme der EU;

°

° °

54. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Präsidentin der Kommission und den zuständigen Mitgliedern der Kommission, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der NATO, dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der NATO, den Agenturen der EU in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.